

§ 15 Entschädigung

- (1) Die Stadt gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeit nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Verwaltungsgemeinschaften, Verwaltungsämtern, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (EntschVO).
- (2) Der Bürgervorsteher erhält für seine besondere Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €.
- (3) Für den Stellvertreter des Bürgervorstehers wird für seine besondere Tätigkeit je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgervorstehers gewährt.
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 €.
- (5) Stellvertreter von Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsvergütung des Fraktionsvorsitzenden gewährt.
- (6) Die Stadtvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, und an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.
- (7) Ausschussvorsitzenden oder deren Vertretern wird für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 € gewährt.
- (8) Die Stadtvertreter erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 15,00 EURO als Auslagenersatz für die Nutzung eigener digitaler Technik unter Verzicht auf die Zusendung schriftlicher Unterlagen.
- (9) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.
- (10) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 €.
- (11) Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung erhält für seine besondere Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Das weitere Mitglied der Ortsteilvertretung erhält für die Teilnahme an den Sitzungen der Ortsteilvertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (12) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für eine Tätigkeit als Vertreter der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts (z.B. der kommunalen Wohnungsgesellschaft) sind an die Stadt abzuführen, soweit sie 100,00 € je Sitzung oder 1.200,00 € je Kalenderjahr überschreiten und nicht Aufwendungen ersetzen, die nachweislich für diese Tätigkeit entstanden sind.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Plau am See sowie nach § 3 BauGB auszulegende Unterlagen werden im Internet unter der Adresse www.stadt-plau-am-see.de öffentlich bekannt gemacht. Das Ortsrecht ist über den Link/Button „Ortsrecht“ zu erreichen. Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Stadt bei der Stadt Plau am See, Markt 2, 19395 Plau am See, gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen werden zur Mitnahme am Sitz der Verwaltung in der Dammstraße 33 bzw. Markt 2 während der Öffnungszeiten bereitgehalten.

Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertreter und ihrer Ausschüsse sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Link/Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen.

- (2) Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Plau am See mit der Bezeichnung „Plauer Zeitung.“

Die Plauer Zeitung erscheint monatlich und wird in alle Haushalte der Stadt geliefert.

Sie kann einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Plau am See, Am Markt 2, 19395 Plau am See bezogen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

- (3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit dem Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form des Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Absatz 1-4 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die Veröffentlichung ist in der ortsüblichen Form nachzuholen, insofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an den Standorten:

Rathaus – Markt 2;

Amtsgebäude – Dammstraße 33

Reppentin – Gaarzer Weg 5;

* Neue Formulierung